

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15		FREITAG, DEN 19. MAI	2017
Tag	Inhalt	Seite	
28. 4. 2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-1, 2251-3, 2251-12	135	
5. 5. 2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten 2012-2	136	
9. 5. 2017	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Billstedt-Zentrum 2130-13	136	
9. 5. 2017	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	139	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 28. April 2017

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 248) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist. Artikel 4 ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Hamburg, den 28. April 2017.

Die Senatskanzlei

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen
in bestimmten Gebieten

Vom 5. Mai 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 6 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 9. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 222), geändert am 4. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 254), wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Mai 2017.

Der Senat

Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Billstedt-Zentrum

Vom 9. Mai 2017

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bezirk Hamburg-Mitte wird das Gebiet Billstedt-Zentrum als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend an der südwestlichen Grundstücksecke Billstedter Hauptstraße 20, 22, 24, 26, 28, 30 (Flurstück 1610 der Gemarkung Schiffbek), nach Nordosten entlang der Grundstücksgrenze an die Billstedter Hauptstraße, diese überquerend, entlang des gesamten Kreuzkirchenstiegs einschließlich Billstedter Hauptstraße 21 (Flurstück 1514) und der beiden weiteren Grundstücke (Flurstücke 1786 und 1446) bis zur Einmündung in die Straße Kirchlinden, entlang der Straße Kirchlinden nach Südosten einschließlich der Flurstücke 1446 und 1786 und der auf der Südseite folgenden Flurstücke 3642 und 1970, an der östlichen Grundstücksecke Kirchlinden 28a, 28b (Flurstück 1970) die Straße Kirchlinden rechtwinklig überquerend und abknickend nach Nordosten entlang des Wendehammers einschließlich Kirchlinden 33 (Flurstück 4075), Schiffbeker Weg 19e, 19f (Flurstück 3712), in gerader Linie weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenzen Schiffbeker Weg 19c, 19d (Flurstück 3713), Schiffbeker Weg 27 (Flurstück 4228), Schiff-

beker Weg 29 (Flurstück 1438), Schiffbeker Weg 29a (Flurstück 3761) und Schiffbeker Weg 37, 39 (Flurstück 3779), an der nördlichen Grundstücksecke abknickend nach Südosten entlang der Grundstücksgrenze bis an den Schiffbeker Weg, an diesem rechtwinklig abknickend nach Nordosten die Gleisanlage überquerend dem Brückenkörper folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Einmündung des Radwegs auf der nördlichen Seite entlang der U-Bahntrasse in den Schiffbeker Weg, dort rechtwinklig den Schiffbeker Weg querend, dem Maukestieg (Flurstück 2372) folgend entlang der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schiffbeker Weg 42, 42a (Flurstück 2373), Maukestieg 8 (Flurstück 2371), entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Wendehammers Sandkoppelweg (Flurstück 1349), entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze Sandkoppelweg 11 (Flurstück 2035), an der südlichen Grundstücksecke rechtwinklig nach Nordosten abknickend und der südöstlichen Grundstücksgrenze Sandkoppelweg 11 (Flurstück 2035) und Sandkoppelweg 9, 9a (Flurstück 1347) und Sandkoppelweg 7 (Flurstück 1346) folgend, an der nördlichen Grundstücksecke des Wasserwerks (Flurstück 1662) der Grundstücksgrenze folgend rechtwinklig nach Südosten abknickend, in gerader Linie der nord-

östlichen Grundstücksgrenze der Grünfläche (Flurstück 3739) folgend, das Wasserwerk (Flurstück 1320) einschließend, an der östlichen Grundstücksgrenze rechtwinklig nach Südwesten abknickend, an der nördlichen Grundstücksecke des Wendehammers (Flurstück 1319) rechtwinklig nach Südosten abknickend, den Wendehammer Maukestieg (Flurstück 1319) einschließend entlang der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen Maukestieg 6 (Flurstück 1321), Maukestieg 4 (Flurstück 1322), Maukestieg 2a (Flurstück 1323), Maukestieg 2/Öjendorfer Weg 27 (Flurstück 1324) bis an den Öjendorfer Weg, den Öjendorfer Weg rechtwinklig überquerend, an der östlichen Grundstücksecke des Flurstücks 4266 rechtwinklig nach Südwesten abknickend, der südöstlichen Grenze des Öjendorfer Wegs (Flurstück 4171) und des Brückenkörpers (Flurstück 3733) folgend zur südlichen oberen Böschungskante des Gleiskörpers, dort rechtwinklig nach Südosten abknickend, der Reclamstraße (Flurstück 4106) folgend, diese einschließend bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstücks 3942, dort rechtwinklig nach Osten abknickend entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 3942 dieses Grundstück einschließend bis zur östlichen Grundstücksecke, dort abknickend der östlichen Grundstücksgrenze Reclamstraße 19 (Flurstück 3144) folgend nach Süd-südwest, geradlinig der südöstlichen Grundstücksgrenzen folgend Möllner Landstraße 63 (Flurstück 825) einschließend bis an die Möllner Landstraße, die Möllner Landstraße (Flurstück 942) rechtwinklig überquerend, auf der Südseite der Möllner Landstraße rechtwinklig abknickend nach Nordwesten entlang Möllner Landstraße 52, 54 (Flurstück 1275), an der nördlichen Grundstücksecke Möllner Landstraße 52, 54 (Flurstück 1275) rechtwinklig abknickend nach Südwesten entlang der Grundstücksgrenzen Möllner Landstraße 50c-h (Flurstück 1277) und dieses einschließend bis zur südöstlichen Grundstücksecke, dort nach Westnordwest abknickend, der der Straße abgewandten Grundstücksgrenze Spökelbargring 3 (Flurstück 1184) folgend, an der östlichen Grundstücksgrenze Billstedter Hauptstraße 99 (Flurstück 1183) in südwestlicher Richtung abknickend der dem Spökelbargring zugewandten Grundstücksgrenze folgend bis an die Billstedter Hauptstraße, die Billstedter Hauptstraße rechtwinklig querend, auf der südwestlichen Seite der Billstedter Hauptstraße an der Grundstücksgrenze Billstedter Hauptstraße 112 (Flurstück 2682) nach Nordwesten abknickend und der Grundstücksgrenze folgend, an der nördlichen Grundstücksecke Billstedter Hauptstraße 112 nach Südwesten abknickend entlang der Grundstücksgrenze Billstedter Hauptstraße 112 (Flurstück 2682) bis an die obere Böschungskante am Straßenraum der B5, an der oberen Böschungskante der B5 rechtwinklig abknickend nach Nordwesten der straßenabgewandten hinteren

Grundstückskante Flurstück 4348 und Billstedter Hauptstraße 106, 106a-b (Flurstück 1592) folgend, ebenso der hinteren Grundstückskante Billstedter Hauptstraße 104, 104a (Flurstück 1591), Billstedter Hauptstraße 102 (Flurstück 1590), Billstedter Hauptstraße 100 (Flurstück 1589), Billstedter Hauptstraße 98 (Flurstück 3657), Billstedter Hauptstraße 96 (Flurstück 1586), Billstedter Hauptstraße 94 (Flurstück 1585), Billstedter Hauptstraße 86–90 (Flurstück 1584), Billstedter Hauptstraße 84, 84a (Flurstück 1583), Billstedter Hauptstraße 82 (Flurstück 1582), Billstedter Hauptstraße 80 (Flurstück 1581), Billstedter Hauptstraße 78 (Flurstück 1579), in gerader Linie der südwestlichen Grundstückskante Geesthang 3–5 (Flurstück 3711) und Geestwiete 1 (Flurstück 1574) folgend, Geestwiete (Flurstück 2804) einschließend, am südlichen Ende der Geestwiete nach Südwesten abknickend der südöstlichen Grundstückskante der Flurstücke 2795 und 2807 folgend, an der südlichen Grundstücksecke des Flurstücks 2807 rechtwinklig abknickend nach Nordwesten der südwestlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 2807, 2808, 3610 (alle komplett einschließend) und des Grundstücks Moorfleeter Straße 1/Billstedter Hauptstraße 44–48 folgend (ebenfalls komplett einschließend) bis an die Moorfleeter Straße, die Moorfleeter Straße rechtwinklig querend, der südlichen Grundstücksgrenze Billstedter Hauptstraße 34–36 (Flurstück 2401) und Billstedter Hauptstraße 20, 22, 24, 26, 28, 30 (Flurstück 1610) folgend zur südwestlichen Grundstücksecke Billstedter Hauptstraße 20, 22, 24, 26, 28, 30 (Flurstück 1610).

(2) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzte Fläche in Billstedt (Bezirk Hamburg-Mitte).

§ 2

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

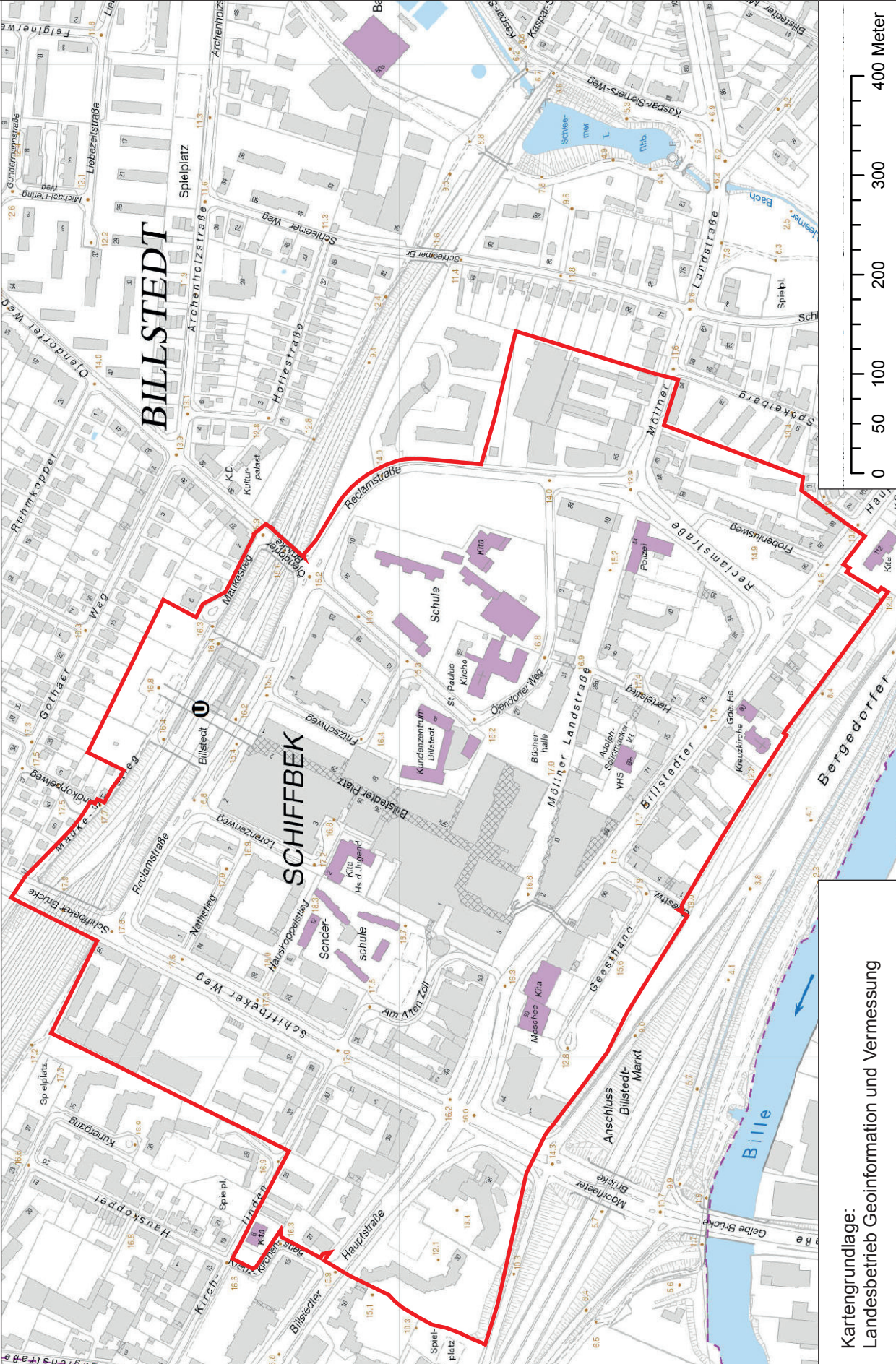
Hamburg, den 9. Mai 2017.

Anlage zur Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Billstedt-Zentrum

Bezirk Hamburg-Mitte

M. 1 : 5.500

Gebiet der förmlichen Festlegung nach § 142 BauGB



Zwölfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 9. Mai 2017

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082, 2129), wird verordnet:

§ 1

Die Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 16. September 2014 (HmbGVBl. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„An Stelle der Entgeltbestandteile kann ein Festpreis treten, soweit dies im Folgenden geregelt ist. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.“
 - 1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Hauptverkehrszeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten werktags außer sonnabends von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.“
 - 1.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrpreisanzeiger einzuschalten ist. Liegt dieser Zeitpunkt in den Hauptverkehrszeiten, beträgt er 4,20 Euro. Im Übrigen beträgt er 3,50 Euro.“
 - 1.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Hauptverkehrszeiten beträgt der Kilometerpreis

a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer	2,50 Euro,
b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über vier Kilometer bis zu neun Kilometer	2,30 Euro,
c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer . . .	1,60 Euro.

 In den übrigen Zeiten beträgt der Kilometerpreis

a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer	2,45 Euro,
b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über vier Kilometer bis zu neun Kilometer	2,20 Euro,
c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer . . .	1,50 Euro.“
- 1.5 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.6 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Auf Wunsch des Fahrgastes, der bei einer Bestellfahrt mit der Bestellung, ansonsten vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgelts nach den Absätzen 2 bis 5 ein Festpreis von 30 Euro. Jede Fahrt zu diesem Festpreis ist im Taxameter zu erfassen. Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 eine Wegstrecke von 12 Kilometer überschritten, werden für den nachfolgenden Weg der Kilometerpreis und das Wartegeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zusätzlich zum Festpreis

berechnet; der Grundpreis wird nicht zusätzlich berechnet. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Wegstrecke von 12 Kilometer unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt nach der Unterbrechung, gilt dies ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung als neue Fahrt, für die der angezeigte Preis abzüglich des Grundpreises zu erheben ist. Zuschläge und Sonderkosten sind zusätzlich zum Festpreis nach Satz 1, bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 oder bei Fortsetzung unterbrochener Fahrten nach Satz 4 jedoch nicht erneut zu berechnen.“

1.7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Werden in einer Großraumtaxe mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert, ist ein Zuschlag in Höhe von 6 Euro zu entrichten. Als Großraumtaxe gilt eine Taxe, die ausweislich der Nachweise nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 23. März 2017 (BGBl. I S. 522, 553), in der jeweils geltenden Fassung über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt.“

1.8 In Absatz 7 Satz 2 werden im Klammerzusatz hinter dem Wort „Wartegeld“ die Wörter „oder Festpreis“ eingefügt.

1.9 In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fahrten zum Festpreis nach Absatz 5a ist dieser abzüglich des Betrags für den Grundpreis außerhalb von Hauptverkehrszeiten zu erheben.“

1.10 Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.10.1 Hinter Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Angaben zur Höhe des Festpreises und zur Länge der durch ihn abgegoltenen Wegstrecke nach Absatz 5a,“.

1.10.2 Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fahrgast kann das Beförderungsentgelt auch durch unbare Zahlungsmittel entrichten, sofern die hierfür erforderlichen Einrichtungen in der Taxe zur Verfügung stehen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Quittungen

(1) Die Taxenfahrerin, der Taxenfahrer oder der Zahlungsdienstleister erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.

(2) Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind. Sie müssen entweder die Anschrift und die Telefax-Nummer oder die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte Internetadresse für das Beschwerdeformular der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Stelle der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbehörde enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter oder übermittelter Quittungen. Elektronische Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.

(3) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
- b) Beförderungsentgelt,
- c) Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrtgast gewünscht,
- d) Datum der Beförderung,

- e) die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers,
- f) Abfahrtspunkt und Fahrtziel, es sei denn, der Fahrtgast verzichtet auf diese Angaben.

Auf elektronischen Quittungen ist die Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers verzichtbar. Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind von der Fahrerin oder vom Fahrer gegebenenfalls handschriftlich in eine ausgedruckte oder auf Wunsch des Fahrgastes vom Zahlungsdienstleister in eine elektronisch übermittelte Quittung einzufügen.“

4. In § 7 Absatz 3 werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „oder eine entsprechende elektronische Darstellung des Gesamtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 1 Nummer 16 werden hinter dem Wort „Stadtplan“ die Wörter „oder die entsprechende elektronische Darstellung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Mai 2017.